

Geschäftsordnung der Gemeinde Letschin

vom 12.12.2024

Gliederung

Präambel.....	1
§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)	1
§ 2 Teilnahme an den Sitzungen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)	1
§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden (§ 37 BbgKVerf).....	2
§ 4 Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)	2
§ 5 Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)	2
§ 6 Mitwirkungsverbot (§§ 31 Abs. 2 i.V.m. 22 BbgKVerf)	3
§ 7 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)	3
§ 8 Anfragen aus der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)	3
§ 9 Anfragen der Einwohner (§ 13 BbgKVerf).....	3
§ 10 Verhandlungsleitung und -verlauf.....	4
§ 11 Verletzung der Ordnung.....	4
§ 12 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung.....	5
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 14 Schluss der Aussprache.....	6
§ 15 Wahlen und Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf).....	6
§ 16 Sitzungs- und Beschlussniederschrift (§ 42 BbgKVerf)	7
§ 17 Haftung der Gemeindevertreter (§§ 31 Abs. 2 i.V.m. 25 BbgKVerf)	7
§ 18 Hauptausschuss, Ausschüsse (§ 44 Abs. 7 BbgKVerf), Ortbeiräte (§ 46 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf).....	7
§ 19 Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	8
§ 20 In-Kraft-Treten	8

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung Letschin entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage und gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 9. Kalendertag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am 2. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Die Form der Einberufung kann elektronisch oder analog erfolgen (§ 34 Abs. 5 BbgKVerf). Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Einzelfällen wird die Ladungsfrist auf 24 Stunden gekürzt.
- (2) Die Gemeindevertretung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Bürgermeister es verlangen (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf). Im Übrigen gilt § 34 BbgKVerf.
- (3) Kommt der Vorsitzende der Gemeindevertretung seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, erfolgt die Einberufung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 34 Abs. 4 BbgKVerf).
- (4) Aus der Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Ort Zeit und Tagesordnung ist entsprechend § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin bekannt zu machen.
- (5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 3 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens 8 Stunden vor der Sitzung am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und

der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet.

- (2) Ein Gemeindevertreter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden oder dem Bürgermeister frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Gemeindevertreter persönlich eintragen muss.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung. Die Ausschussvorsitzenden führen den Vorsitz in den Ausschüssen, der Bürgermeister im Hauptausschuss.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Themen sind in der Regel schriftlich zu erläutern.
- (2) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände von mindestens zwei der Gemeindevertreter oder einer Fraktion oder von dem Bürgermeister aufzunehmen, wenn sie dem Vorsitzenden spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Ladungsfrist vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (4) Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte mit Zustimmung des Einreichenden von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit (§ 38 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Gemeindevertretung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden festgestellt wird.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Mitwirkungsverbot (§§ 31 Abs. 2 i.V.m. 22 BbgKVerf)

- (1) Muss ein Mitglied der Gemeindevertretung annehmen, nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 22 BbgKVerf an einer Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung oder Entscheidung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen, wird durch die Gemeindevertretung beziehungsweise den Ausschuss festgestellt.
- (3) Ein Mitglied der Gemeindevertretung, für den ein Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem, für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (4) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 7 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Die Bildung einer Fraktion gemäß § 32 BbgKVerf sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Vorsitzenden unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Fraktionen können Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

§ 8 Anfragen aus der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Jeder Gemeindevertreter ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Gemeindevertreter“ vom Vorsitzenden oder vom Bürgermeister beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Antwort einverstanden ist.
- (3) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (4) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern die Gemeindevertretung dies beschließt.
- (5) Zusätzliche Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Gemeindevertreterversammlung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende eine frühere schriftliche Antwort verlangt.

§ 9 Anfragen der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt entsprechend der Einwohnerbeteiligungssatzung vom 12.12.2024 Fragen in Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

§ 10 Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung (§ 37 BbgKVerf).
- (2) Jeder Gemeindevertreter darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung sind, erhalten das Rederecht, wenn die Belange des Ortsteiles berührt sind.
- (3) Hat sich ein Gemeindevertreter zu ein und demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert, muss er nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Zu jedem Beratungsgegenstand soll die Dauer eines Redebeitrages der Fraktionen 5 Minuten und einzelner Gemeindevertreter je Wortmeldung 3 Minuten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Gemeindevertreter gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (6) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (8) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Dies gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (9) Dem Vorsitzenden, dem Bürgermeister, seinen Vertretern und den Fraktionsvorsitzenden ist, auch außerhalb der Rednerfolge, jederzeit das Wort zu erteilen.
- (10) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall sonstigen Personen das Wort erteilen.
- (11) Die Gemeindevertretung kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (12) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Gemeindevertretung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende in einer Sitzung dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeindevertretermitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter kann einem Gemeindevertreter, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gilt insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Abs. 5 sind dem Gemeindevertreter schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 12 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Entsteht in der Gemeindevertretersitzung störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, so gilt sie als geschlossen.
- (2) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.
- (3) Die Vorschriften des § 5 Absatz 2 und 3 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Ablauf derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderen falls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 14 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - die Gemeindevertretung einen entsprechenden Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Beschlüsse kommen durch Wahlen und Abstimmungen zustande. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag Vorrang hat, so entscheidet der Vorsitzende darüber.
- (4) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (5) Die Beschlussfassung durch Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich durch Auszählung.
- (6) Auf Antrag von mindestens zwei Gemeindevertretern ist namentlich abzustimmen.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern gebildet.
- (8) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Wahl oder der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (9) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden, die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (10) Die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter fordert.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (11) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (12) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 16 Sitzungs- und Beschlussniederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens
 - Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt
 - die Zeit und den Ort der Sitzung
 - die Namen der Teilnehmer
 - die Tagesordnung, einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in der öffentlichen - und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden
 - den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 - die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 enthalten. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu unterzeichnen. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung.

§ 17 Haftung der Gemeindevertreter (§§ 31 Abs. 2 i.V.m. 25 BbgKVerf)

Die Gemeindevertreter haften bei Pflichtverletzungen der Gemeinde nach Maßgabe der §§ 31 Abs. 2 i.V.m. 25 BbgKVerf.

§ 18 Hauptausschuss, Ausschüsse (§ 44 Abs. 7 BbgKVerf), Ortbeiräte (§ 46 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf)

- (1) Auf die Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
 - Die Ausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.
 - Ist ein Hauptausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Ausschussmitglieder erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte die

Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 19 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.11.2008 außer Kraft.

Letschin, den 12.12.2024

.....

Böttcher
Bürgermeister